

Rechts der Angarie an die Neutralen bedeute doch nur eine kleine Entschädigung für die Schäden, die ihnen der Neutralitätsstatus verursacht habe.

Die durch das Angarienrecht nicht gerechtfertigten amerikanischen Schiffsrequisitionen erweisen sich in ihrer Zweckbestimmung als eine Beitragsleistung der amerikanischen Staaten zur britischen Kriegsführung. Denn der von den amerikanischen Staaten requirierte Schiffsraum soll in seiner Verwendung unmittelbar oder mittelbar der Versorgung Großbritanniens zugute kommen¹⁾. Schlüter.

Abgeschlossen am 1. November 1941

Rechtsprechung

Britische und französische Prisenrechtsprechung im gegenwärtigen Kriege

I. Im Jahre 1932 wurde vom Prisenhof London über den letzten aus dem Weltkrieg noch ausstehenden Prisenfall entschieden. Sieben Jahre später fällt der neu errichtete Prisenhof London das erste britische Prisenurteil des gegenwärtigen Krieges. Die mit diesem Urteil eingeleitete Praxis umfaßt bereits eine stattliche Anzahl von Entscheidungen, von denen wie im Weltkrieg die wichtigsten in Lloyd's Reports of Prize Cases (Ll. P. C. [2 nd]) gesammelt und veröffentlicht worden sind²⁾.

Für die Urteilsfindung steht den britischen Prisenengerichten keine Kodifikation des materiellen Prisenrechts zur Verfügung. In einer am 1. September 1939 erlassenen Prize Act³⁾ ist lediglich die allgemeine Ausdehnung des Prisenrechts auf Luftfahrzeuge und deren Ladungen bestimmt worden. Ein im Jahre 1923 von der britischen Admiralität als Kommandantenanweisung herausgegebenes Naval Prize Manual, in dem

¹⁾ Die britische Regierung hat dies selbst in einer Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten vom 12. Juli 1941 anerkannt: »Die Regierung Seiner Majestät gibt bekannt, daß sie in Berücksichtigung der Verwendung, die diesen Schiffen zugedacht ist, vollkommen die Maßnahmen billigt, die die Regierung der Vereinigten Staaten gegenwärtig trifft, um die in den Vereinigten Staaten befindlichen italienischen und deutschen Schiffe für die Verwendung zur See auszurüsten. Die Regierung Seiner Majestät erkennt in Dankbarkeit die Hilfe an, die ihr und ihren Verbündeten infolge der Dienste, die diese Schiffe leisten werden, zuteil werden wird, und verzichtet daher auf ihre Rechte als kriegführende Macht, was diese Schiffe anbetrifft« (Reuter vom 12. 7. 1941).

²⁾ Bis August 1941 sind 72 Urteile des Prisenhofs London, 2 Urteile des Prisenhofs Sansibar und je 1 Urteil der Prisenhöfe Bombay, Neufundland, Sidney, Perth (Australien), Kap der Guten Hoffnung, Natal und Sierra Leone bekannt geworden.

³⁾ Prize Act 1939 (2 & 3 Geo. 6. Ch. 65).

die für die Flotte maßgebenden Priseninstruktionen zusammengestellt sind, enthält für die Prisengerichte kein unmittelbar anwendbares Recht. Die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909, deren Bestimmungen noch bis zum Jahre 1916 in Großbritannien in Geltung waren, wird in den britischen Prisenerurteilen des gegenwärtigen Krieges nicht mehr als Rechtsgrundlage angeführt. Die Prisengerichte fällen vielmehr ihre Urteile auf der rechtlichen Grundlage der britischen Prisenspraxis des Weltkrieges und der früheren Kriege. Maßgebend für die Banngutbestimmung ist die durch königliche Proklamation vom 3. September 1939¹⁾ bekanntgegebene britische Banngutliste, in der die als Banngut geltenden Gegenstände, gesondert nach absoluter und bedingter Konterbande, aufgeführt sind.

Das formelle Priserecht, soweit es das Prisengerichtsverfahren betrifft, regelt sich nach den Prize Court Rules 1939²⁾, die mit den Prize Court Rules vom Jahre 1914³⁾, abgesehen von geringfügigen Unterschieden, wörtlich übereinstimmen.

Auf dem Gebiet des materiellen Priserechts steht im Vordergrund der britischen Rechtsprechung die Frage der feindlichen und neutralen Eigenschaft von Ladungen. Ein während der Reise eines Gutes erfolgter Eigentumsübergang (transfer in transitu) von einem feindlichen Verkäufer auf einen neutralen Käufer wird von den Prisengerichten entsprechend ständig geübter britischer Praxis⁴⁾ nur dann als priserechtlich beachtlich anerkannt, wenn der Kaufvertrag über die Ware vor Ausbruch des Krieges und ohne Beziehung auf den drohenden Krieg abgeschlossen worden ist (pre-war contract). Im Urteil »Glenearn« ist dazu folgendes ausgeführt worden⁵⁾:

»If it is proved that the contract was made in the ordinary course of business and not in contemplation of war, and was a bona fide transaction in the sense that there was no fraudulent or collusive reservation of interests to the seller, then although the buyer has not taken actual delivery before seizure, his claim is recognised in Prize.«

Liegen aber die Voraussetzungen eines derartigen pre-war contract nicht vor, sondern ist die Ware erst nach Ausbruch des Krieges oder aber im Hinblick auf den bevorstehenden Kriegsausbruch (imminente bello) verkauft worden, so findet nach britischer priserechtlicher Auffassung⁶⁾ ein Eigentumswechsel nur dann statt, wenn die Ware vor

1) The London Gazette 1939, S. 6051.

2) Stat. Rules & Orders 1939 No. 1466/L. 23.

3) Stat. Rules & Orders 1914 No. 1407.

4) »Jan Frederick« 5 C. Rob. 128, »Baltica« 2 Eng. P. C. 628, »Kronprinzessin Margareta« 8 Ll. P. C. 257.

5) »Glenearn« 1 Ll. P. C. (2 nd) 71.

6) »Jan Frederick« 5 C. Rob. 128, »Baltica« 2 Eng. P. C. 628, »Kronprinzessin Margareta« 8 Ll. P. C. 257.

ihrer Beschlagnahme bereits dem Empfänger übergeben worden ist. Dazu ist im gleichen Urteil bemerkt worden¹⁾:

»If, however, the contract, though made bona fide in the above sense, was made in contemplation of the outbreak of war, the buyer cannot establish his claim to the goods unless he has taken actual delivery before seizure«

Die feindliche Eigenschaft einer Ladung wird prima facie bereits dann vermutet, wenn ihr Bestimmungsort ein feindlicher ist²⁾. Während die Weltkriegspraxis diese Vermutung nur für Ladungen auf feindlichen Schiffen gelten ließ³⁾, wird die Vermutung im gegenwärtigen Kriege auch für Ladungen auf britischen Schiffen angewandt⁴⁾. Umgekehrt werden Güter, die an einen neutralen Bestimmungsort gerichtet sind, bis zum Beweis des Gegenteils als neutral erachtet⁵⁾, mag sogar im einzelnen Fall die Benachrichtigung einer feindlichen Firma von der Ankunft der Ladungspartie im neutralen Bestimmungshafen vorgesehen sein⁶⁾. In diesem Zusammenhang wird vom Prisenhof unter Hinweis auf die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 betont, daß allein aus der Feindeigenschaft eines Schiffes noch keine prima facie-Vermutung für eine Feindeigenschaft der an Bord befindlichen Güter zu entnehmen ist⁷⁾.

In der Frage der feindlichen Bestimmung von bedingtem Banngut ist auf der Grundlage der Weltkriegsrechtsprechung⁸⁾ erneut entschieden worden, daß bei Banngutwaren, deren Gattung im feindlichen Bestimmungsland staatlich kontrolliert wird, der Nachweis der Bestimmung für das feindliche Gebiet ausreicht, um eine Bestimmung für die feindliche Streitmacht oder die Verwaltungsstellen des feindlichen Staates anzunehmen. Im Urteil »Alwaki« charakterisiert der Prisenhof die in Deutschland für verschiedene Lebensmittelarten ergangenen Bewirtschaftungsverordnungen wie folgt⁹⁾:

». . . there is the clearest possible evidence of German decrees which, to put it quite shortly, impose Government control on all these articles and prescribe that they are automatically seized at the moment of crossing the frontier or, to put it more accurately, at the moment of coming into the customs house.«

¹⁾ »Glenearn« 1 Ll. P. C. (2 nd) 71.

²⁾ »Benmacdhui« 1 Ll. P. C. (2 nd) 7, »Newfoundland« 1 Ll. P. C. (2 nd) 10, »Hawby« 1 Ll. P. C. (2 nd) 10 u. a.

³⁾ »Roland« 2 Ll. P. C. 253.

⁴⁾ In dem im Urteil »Benmacdhui« als Präzedenzfall angegebenen Weltkriegsurteil »Durham Castle« (unveröffentlicht) ist offenbar die Frage der prima facie-Vermutung gar nicht entschieden worden, wie aus den Darlegungen des Richters selbst im Urteil »Benmacdhui« (1 Ll. P. C. (2 nd) 7) hervorgeht.

⁵⁾ »Bianca« 1 Ll. P. C. (2 nd) 9; »Gloria« 1 Ll. P. C. (2 nd) 12.

⁶⁾ »Hawby« 1 Ll. P. C. (2 nd) 14.

⁷⁾ »Gloria« 1 Ll. P. C. (2 nd) 12.

⁸⁾ »Hakan« 5 Ll. P. C. 186, »Kim« 3 Ll. P. C. 381; »Esrom« 8 Ll. P. C. 492.

⁹⁾ »Alwaki« 1 Ll. P. C. (2 nd) 45.

Entsprechend britischer Rechtsauffassung, nach der auch Ladungen auf britischen Schiffen dem Prisengericht unterworfen sind, haben die Prisengerichte feindliche und neutrale Ladungspartien an Bord von Schiffen britischer Flagge kondemniert¹⁾.

Teile der Ausrüstung eines Schiffes unterliegen auch noch nach ihrer Verbringung an Land dem prisengerichtlichen Zugriff, wie im Falle »Biscaya«²⁾ hinsichtlich einer nach Einbringung des Dampfers von Bord geschaffenen F. T.-Einrichtung entschieden worden ist.

Ausgenommen von der prisengerichtlichen Einziehung sind nach einer Entscheidung des Prisenhofes London im Falle »Pomona«³⁾ die persönlichen Effekten des Kapitäns und der Mannschaft von neutralen sowie auch feindlichen Schiffen. Es ist dies ein bereits im Weltkrieg von der britischen⁴⁾ und besonders von der französischen⁵⁾ Rechtsprechung herausgearbeiteter Grundsatz.

Die Befugnis zur Ausübung des Prisengerichts ist entsprechend der Weltkriegspraxis⁶⁾ auch Zollbehörden zuerkannt worden⁷⁾.

Im Rahmen der Durchführung prisengerichtlicher Verfahren gegen Schiffe sind die Gerichte mehrfach mit der Frage der Requisition aufgebracht Fahrzeuge durch die Krone beschäftigt worden. In Anlehnung an die Weltkriegspraxis, wie sie im Urteil »Zamora«⁸⁾ ihren Ausdruck gefunden hat, wird die Requisition aufgebracht, im Hafen liegender Schiffe, die noch nicht kondemniert sind, von drei Voraussetzungen abhängig gemacht:

Es muß eine dringende Benötigung des Schiffes für Kriegszwecke vorliegen,

» . . . that the ship is urgently required for use in connection with the defence of the realm and the prosecution of the war, and matters involving national security.«⁹⁾

Der Streitstand darf nicht eine sofortige Freilassung der Prise erheischen⁹⁾. Die Ausübung des Requisitionsrechts ist der prisengerichtlichen Entscheidung unterworfen⁹⁾.

Unter diesen Voraussetzungen ist der deutsche Dampfer »Pomona«¹⁰⁾ und sind zwei italienische¹¹⁾ Schiffe, die bei Ausbruch des Krieges im

1) »Benmacdhui« 1 Ll. P. C. (2 nd) 6, »Newfoundland« 1 Ll. P. C. (2 nd) 10 u. a.

2) »Biscaya« 1 Ll. P. C. (2 nd) 12.

3) »Pomona« 1 Ll. P. C. (2 nd) 3.

4) »Schlesien« 2 Ll. P. C. 92.

5) »Porto« Fauchille, Jurisprud. Française, S. 1.

6) »Chile« 1 Ll. P. C. 8, »Roumanian« 2 Ll. P. C. 378.

7) »Elvira« 1 Ll. P. C. (2 nd) 8.

8) »Zamora« 4 Ll. P. C. 62.

9) »Pomona« 1 Ll. P. C. (2 nd) 4 u. a.

10) »Pomona« 1 Ll. P. C. (2 nd) 1.

11) »Remo« 1 Ll. P. C. (2 nd) 52, »Sistiana« 1 Ll. P. C. (2 nd) 55.

September 1939 bzw. Juni 1940 in britischen Häfen lagen, von der Krone mit prisengerichtlicher Genehmigung requiriert worden. Eine Einziehung dieser Schiffe ist jedoch bisher nicht erfolgt. Da es sich bei diesen Fahrzeugen um Kauffahrteischiffe Kriegführender handelt, die sich beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befunden haben, würden an sich die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des VI. Haager Abkommens von 1907 erfüllt sein, nach dem solche Fahrzeuge, sofern ihnen das Auslaufen nicht gestattet wird, nicht eingezogen, sondern nur beschlagnahmt oder requiriert werden dürfen (Art. 2 Abs. II). Das VI. Haager Abkommen ist von Großbritannien im Jahre 1925 gekündigt worden. Es findet daher zufolge der Allbeteiligungsklausel (Art. 6) im gegenwärtigen Kriege keine Anwendung. Die Nichtbetreibung einer Einziehung des Dampfers »Pomona« und der italienischen Schiffe jedoch läßt vermuten, daß Großbritannien trotz der Kündigung des Abkommens nach dessen Normen zu verfahren gewillt ist. Der Attorney-General als Vertreter der Krone bemerkte in der Verhandlung gegen den Dampfer »Pomona« zum VI. Haager Abkommen folgendes¹⁾:

»The Hague Convention has been denounced. But assuming it had not, and supposing Counsel for the owner was in a position to say the ship ought to be detained instead of condemned, this would not be the moment to say that. The time to say that would be when the Crown was seeking to condemn it.«

Für die Beurteilung der britischen Einstellung zum VI. Haager Abkommen ist auch die Tatsache von Bedeutung, daß die Krone gegen ein anderes deutsches Fahrzeug, das sich ebenfalls bei Kriegsausbruch in einem britischen Hafen befand, jedoch nicht ein Kauffahrteischiff, sondern eine Vergnügungsyacht war, die prisengerichtliche Kondemnierung erwirkt hat²⁾.

Als ein selbständiger Grund für die Einziehung eines neutralen Schiffes ist vom Prisengericht Sierra Leone die absichtliche Vernichtung wesentlicher Schiffspapiere angesehen worden³⁾:

»... it is manifest that the spoliation of papers did not arise from "accident, necessity, or superior force", but from a deliberate and express intention to frustrate a belligerent cruiser in the exercise of its undoubted right of visitation and search. This case is beyond the realm of suspicion and completely within the category of deliberate bad faith. It follows that condemnation in prize should ensue.«

Das Urteil steht im Widerspruch zu der bisherigen britischen⁴⁾ und

¹⁾ »Pomona« 1 Ll. P. C. (2 nd) 2.

²⁾ »Elvira« 1 Ll. P. C. (2 nd) 8. — Die prisengerichtliche Erfassung von Vergnügungsyachten überhaupt entspricht der im Weltkrieg geübten britischen Praxis (»Oriental« 1 Ll. P. C. 355, »Germania« 4 Ll. P. C. 337).

³⁾ »Indo-Chinois« 1 Ll. P. C. (2 nd) 74.

⁴⁾ Siehe Naval Prize Manual von 1923 (Art. 8).

übrigen¹⁾ Prisenpraxis, die in der Vernichtung von Schiffspapieren lediglich einen Grund zur Aufbringung, nicht aber auch zur Einziehung erblickt hat. Zu Unrecht beruft sich das Urteil auf eine britische Weltkriegsentscheidung²⁾, in der die Beseitigung der Schiffspapiere gar nicht als selbständiger Einziehungsgrund beurteilt worden ist, sondern nur als ein Verdachtsmoment, das in Verbindung mit anderen Verdachtsgründen eine Vermutung für den nichtharmlosen Charakter des betreffenden Schiffes schafft.

Als einen weiteren neuen Einziehungsgrund hat das gleiche Prisengericht den Selbstversenkungsversuch angesehen. Durch Urteil dieses Gerichts ist damit zum ersten Mal über den in diesem Kriege bedeutsam gewordenen Tatbestand der Selbstversenkung prisenrechtlich entschieden worden. Nach Auffassung des Gerichts, das sich in dieser Hinsicht der Meinung des Vertreters der Krone angeschlossen hat, ist die Selbstversenkung prisenrechtlich nach den gleichen Grundsätzen wie der gewaltsame Widerstand zu beurteilen, da auch die Selbstversenkung den Zweck habe, die Ausübung des Anhaltungs- und Durchsuchungsrechts unmöglich zu machen und das Schiff dem Zugriff des Nehmestaates zu entziehen³⁾:

» . . . it appears to me that an attempt to sink a ship deliberately so as to make absolutely impossible the exercise of a belligerent's right of visitation and search does come within the doctrine, and does involve the sanctional consequence of violent resistance to the exercise of that right, namely, condemnation in Prize.

The conclusion which I have indicated can, I think, be further supported by a consideration of the purpose behind the well-established international law as to the right of a belligerent to visit and search neutral ships met in the high seas, and as to the sanction for forcible resistance thereto. That purpose is primarily to enable the belligerent to ascertain what the ship is; of what nationality; what the cargo is; for what destination or destinations the ship or cargo is bound. It is only by this right to satisfy themselves on these points that belligerent vessels can ensure, as they are entitled to ensure, that the ships of neutral powers are not being guilty of infringements of their country's neutrality. In international law decrees confiscation or condemnation in Prize as the sanction of any such infringement. Confiscation or condemnation in Prize involves obviously not only the loss of the merchant ship to the neutral power but also the gain of the merchant ship to the belligerent power. A guilty neutral merchant ship attempting to "scuttle" herself is *ipso facto* attempting to prevent the due operation of the second part of the sanction provided by international law, that is to say, to prevent the belligerent power gaining the merchant ship to which *ex hypothesi* it is by international law entitled.«

¹⁾ Siehe amerikanische Priseninstruktionen von 1917 (Art. 68) und französische Priseninstruktionen von 1934 (Art. 86).

²⁾ »Ophelia« 3 Ll. P. C. 13.

³⁾ »Indo-Chinois« 1 Ll. P. C. (2 nd) 76.

Aus diesem Urteil geht zugleich hervor, daß die britischen Prisengerichte französische Schiffe seit Abschluß des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages vom 22. Juni 1940 als neutrale Fahrzeuge behandeln¹⁾:

»This ship was of French nationality, and therefore as a neutral ship had all the rights and all the liabilities which by international law appertain to neutral vessels finding themselves in contact with belligerent vessels.«

In der Frage der Entschädigungsleistungspflicht bei Freigabe einer Prise ist vom Prisengericht in Ausübung des ihm in dieser Hinsicht durch die Prize Court Rules (Order XVIII, 1) eingeräumten richterlichen Ermessens entschieden worden, daß entsprechend den im Weltkrieg herausgearbeiteten Grundsätzen²⁾ eine Entschädigungspflicht dann nicht besteht, wenn verdächtige Umstände vorlagen, die die Wegnahme rechtfertigten (suspicious circumstances justifying the seizure)³⁾.

Eine prisengerichtliche Sonderbehandlung haben dänische Schiffe vom Zeitpunkt des deutschen Einmarsches in Dänemark ab erfahren. Nach einer britischen amtlichen Erklärung, die der Attorney-General im Verfahren gegen den dänischen Dampfer »Prins Knud« dem Gericht vortrug, sind gegen aufgebrachte dänische Fahrzeuge keine Kondemnierungen auszusprechen. In der Erklärung heißt es wie folgt⁴⁾:

»(1) After the German occupation of Denmark assurances were given on behalf of His Majesty's Government that, speaking generally, Danish vessels seized as Prize would be handed back to their owners after the war.

(2) Because of these assurances, the present policy of His Majesty's Government is to refrain from seeking decrees of condemnation of Danish vessels seized as Prize.«

Diese Erklärung wird vom Prisengericht als eine Entscheidung der »hohen Politik« beurteilt und daher eine gerichtliche Nachprüfung der durch diese Entscheidung geregelten Angelegenheit abgelehnt. Im Urteil »Prins Knud« ist dazu folgendes ausgeführt worden⁵⁾:

»It is insisted (and it seems to me to be quite obvious that this is so) that it is a statement which is dictated by reasons of high policy; and it really does not require very much imagination to see what underlies so important a declaration of intention as this. I do not therefore propose, and I do not think it is my business, to examine the matter any further. I accept the Attorney-General's statement that this policy is a matter of high interest to the realm.«

1) »Indo-Chinois« 1 Ll. P. C. (2 nd) 74.

2) »Baron Stjernblad« 6 Ll. P. C. 99.

3) »Gabbiano« 1 Ll. P. C. (2 nd) 41.

4) »Prins Knud« 1 Ll. P. C. (2 nd) 60.

5) »Prins Knud« 1 Ll. P. C. (2 nd) 60.

Die Beteiligten, die bezüglich des Dampfers »Prins Knud« Bergelohnansprüche geltend gemacht hatten, wurden vom Gericht auf das in der amtlichen Erklärung vorgesehene Verfahren einer Registrierung ihrer Ansprüche beim britischen Schifffahrtsministerium¹⁾ verwiesen. Der Prisenrichter betonte in diesem Zusammenhang, daß die Reichsinteressen den Vorrang vor den Interessen der Beteiligten hätten²⁾:

»I think that high considerations of the interests of the realm must take precedence of such comparatively minor inconvenience as may result from whatever postponement of the decision of this issue is involved in awaiting the termination of hostilities. If I were to hold that the interest of this, that or the other claimant overrides these high considerations in one case, I should have to hold it in all, and that would be in effect to reverse the decision on policy at which the Government has arrived.«

In der praktischen Handhabung des Prisengerichtsverfahrens hat sich für die Gerichte wieder wie im Weltkriege die Frage ergeben, welche Personengruppen als Beteiligte (claimants) zum Verfahren zuzulassen sind. In der Verhandlung des Falles »Konsul Hendrik Fisser« erklärte der Prisenrichter unter Berufung auf die Weltkriegspraxis, daß

»mortgagees not in possession have no *locus standi*«³⁾.

Mit dieser Feststellung erledigen sich die Zweifel, die hinsichtlich der Aktivlegitimation von Hypothekengläubigern bisher im Hinblick auf die nicht ganz klare Formulierung des im Weltkrieg ergangenen Urteils »Marie Glaeser«⁴⁾ bestanden und sich darauf gründeten, daß in jenem Urteil zwar die Ansprüche der Hypothekengläubiger zurückgewiesen wurden, jedoch aus der Begründung nicht zu ersehen war, ob die Zurückweisung wegen Fehlens der Aktivlegitimation oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Zu der in den Prize Court Rules 1939 (Order XV, 9) festgelegten Ausschlußfrist von sechs Monaten, nach deren Ablauf eine Prise bei Nichtgeltendmachung von Ansprüchen Beteiligter der Einziehung verfällt, sofern sich aus den Schiffspapieren oder Zeugenaussagen der Besatzung des aufgebrachtten Schiffes der Beweis für die Feindeigenschaft oder Einziehbarkeit von Schiff bzw. Ladung ergibt, ist vom Prisenhof

¹⁾ Die Erklärung lautet in diesem Punkte wie folgt: »(3) In order that the claims of British creditors (brokers, salvors, necessaries men, etc.) should be safeguarded, when the time came for the return to their owners of Danish vessels, a public announcement was made that such claims should be registered with the Accountant-General of the Ministry of Shipping«. (»Prins Knud« I Ll. P. C. (2 nd) 60).

²⁾ »Prins Knud« I Ll. P. C. (2 nd) 61.

³⁾ »Konsul Hendrik Fisser« I Ll. P. C. (2 nd) 18; siehe auch »Christoph von Doornum« I Ll. P. C. (2 nd) 49.

⁴⁾ »Marie Glaeser« I Ll. P. C. 128.

festgestellt worden, daß die Beweisführung ausschließlich auf die genannten Beweismittel aus dem Schiff selbst beschränkt ist¹⁾:

»I read that Rule as meaning in effect that the ship or cargo, as the case may be, must stand self-condemned upon the papers relating thereto, or upon evidence from the ship itself, or from those in charge of the cargo. I think it excludes, to put it conversely, any evidence from outside those who may be interested in the ship or cargo, such as expert evidence and the like, which one might normally expect to be put before the Court in the case when there is a hearing after the six months have elapsed.«

Über die Frage der rechtlichen Konkurrenz zwischen der prisengerichtlichen Ausschlußfrist von sechs Monaten und der allgemeinen Ausschlußfrist von einem Jahr und einem Tag hat sich der Prisenhof bislang noch nicht abschließend geäußert: Er erklärte lediglich, daß es zweifelhaft sei, ob die Sechs-Monatefrist als »absolute rule« die Anwendung der Jahr-und-Tag-Frist ausschließe²⁾.

Auf außerprisenrechtlichem Gebiet hat der Prisenhof im Zusammenhang mit der Prüfung der Feindeigenschaft von Ladungen grundsätzliche Ausführungen zum Verbot des Handels mit dem Feinde gemacht und festgestellt, daß das Verbot des trading with the enemy nur solche Transaktionen erfaßt, die mit einem wirklichen Feind nach Ausbruch des Krieges vorgenommen worden sind, nicht aber solche, die mit einem potentiellen Feind vor Kriegsausbruch getätigt worden sind³⁾:

»The common law of England and the legislation relating to trading with an enemy, a phrase which I am using in its widest sense, forbids any form of commerce with the enemy, but, as the word implies, that assumes that the commerce is transacted after war has broken out. If public policy so requires, it would have been open for Parliament to say that transactions with a potential enemy though concluded before the outbreak of war should, in circumstances to be defined, be prohibited. So far as I am aware, the Legislature has not chosen to do so, and I asked in vain for any authority for the proposition. I do not think it is for the Courts to invent doctrines of public policy in such matters.«

Zusammenfassend kann auf Grund der seit Kriegsbeginn ergangenen britischen Prisenurteile festgestellt werden, daß die britische Prisenrechtsprechung dieses Krieges an die Weltkriegspraxis anknüpft und die damals entwickelten Rechtssätze im wesentlichen weiter anwendet, jedoch in Bezug auf die Vernichtung wesentlicher Schiffspapiere und den Versuch der Selbstversenkung neue Grundsätze zu entwickeln versucht.

¹⁾ »Benmacdhui« 1 Ll. P. C. (2 nd) 7 u. a.

²⁾ »Alwaki« 1 Ll. P. C. (2 nd) 47: »I doubt whether it is possible, by what is merely a municipal rule of procedure, to substitute for a period recognised by the usage of nations some period which depends solely upon such rule . . .«

³⁾ »Glenearn« 1 Ll. P. C. (2 nd) 69.

II. Träger der französischen Prisengerichtsbarkeit in erster Instanz ist im gegenwärtigen Kriege wie im Weltkrieg der Conseil des Prises. Seine Funktionen sind seit Inkrafttreten des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages vom 22. Juni 1940, durch dessen Art. 10 sich die französische Regierung zur Unterlassung jeglicher feindseliger Handlungen gegen das Deutsche Reich verpflichtet hat, suspendiert. Die Entscheidungen sind bisher nicht veröffentlicht worden¹⁾.

Die Rechtsprechung des Conseil des Prises gründet sich im Gegensatz zur britischen Prisengerichtspraxis im wesentlichen auf geschriebene Rechtsnormen, wie sie in einer Reihe von Dekreten dieses Krieges und früherer Kriege niedergelegt worden sind²⁾. Die französischen Priseninstruktionen von 1934, die ihrer Form nach Kommandantenanweisungen darstellen, sind vom Conseil des Prises als verbindliches Recht angewandt worden. Für die Banngutfeststellung diente dem Conseil als Grundlage die am 4. September 1939 bekanntgegebene französische Banngutliste³⁾, die mit der britischen Banngutliste wörtlich übereinstimmt.

Die französische Prisenrechtsprechung des gegenwärtigen Krieges hat sich vornehmlich mit Fragen aus dem Banngutrecht befaßt. Bei der Untersuchung der Eigentumsverhältnisse an Banngutwaren hat der Conseil des Prises in Anlehnung an die von den britischen Gerichten bereits im Weltkrieg wie auch im gegenwärtigen Kriege geübte Praxis⁴⁾ erstmalig den Grundsatz aufgestellt, daß ein Eigentumswechsel an Ladungsgut während der Reise (en transit) dem Nehmestaat nicht entgegengehalten werden kann. In der Entscheidung »El Nil« ist folgendes erklärt worden⁵⁾:

»Considérant . . . qu'au surplus les ventes successives dont elle a été l'objet ont constitué des ventes en transit qui ne sauraient être opposées aux belligérants.«

In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Conseil entschieden, daß eine bei Reisebeginn bestehende feindliche Bestimmung neutraler Banngutwaren nicht durch einen während der Reise erfolgenden Eigentumswechsel hinfällig wird⁶⁾:

»Considérant . . . que même en admettant que la destination des dites marchandises se soit trouvée modifiée par suite d'un transfert de

¹⁾ Bis zum Waffenstillstand sind, soweit bekannt, 13 Entscheidungen ergangen, die in vollständigem Wortlaut bei Abfassung des Berichts vorgelegen haben.

²⁾ Siehe dazu im einzelnen Mosler, Das französische Prisenverfahren im gegenwärtigen Kriege, in dieser Zeitschrift Bd. X, S. 480ff.

³⁾ Journal Officiel 1939, S. 11096.

⁴⁾ Siehe oben S. 162.

⁵⁾ »El Nil« 22. 5. 1940.

⁶⁾ »Bronxville« 5. 6. 1940.

propriété antérieurement à la saisie, cette mutation, intervenue en cours de transport, ne serait pas opposable au capteur; . . .«

Für sämtliche Waren an Bord eines feindlichen Schiffes besteht nach Auffassung des Conseil des Prises die widerlegbare Vermutung ihrer Feindbestimmung¹⁾:

»Considérant que le chargement d'un navire ennemi est tenu pour ennemi, sauf preuve du contraire; . . .«

In der französischen Weltkriegspraxis war eine solche Beweisregel nicht verwandt worden.

Die feindliche Bestimmung von unbedingtem Banngut ist vom Conseil des Prises in Anwendung von Art. 43 der Priseninstruktionen entsprechend der im Weltkrieg geübten Praxis²⁾ als widerlegliche Vermutung dann angenommen worden, wenn die Sendung an Order gerichtet war und in einem neutralen Hafen ausgeladen werden sollte, von dem aus Transitverkehr ins Feindgebiet besteht. In der Entscheidung »Château Yquem« ist darüber folgendes ausgeführt worden³⁾:

»Considérant que ce chargement faisait l'objet de connaissements à l'ordre et devait être débarqué originairement à Delfzyl, port de transit normal pour l'Allemagne, contigu à la frontière germano-hollandaise, et ultérieurement à Rotterdam, où l'acheteur aurait trouvé des facilités analogues pour une réexpédition en Allemagne;

Considérant que les documents produits par ladite Société ne fournissent pas la preuve qu'une expédition faite dans de telles circonstances avait une destination innocente, . . .«

Bei der Prüfung der Feindbestimmung von Lebensmitteln, die bedingtes Banngut sind, hat der Conseil gemäß Artikel 47 der Priseninstruktionen im Hinblick auf die in Deutschland für Lebensmittel bestehende Zwangswirtschaft die widerlegbare Vermutung ihrer Bestimmung an staatliche Verwaltungsstellen angenommen⁴⁾:

»Considérant que les marchandises composant ces deux lots (chicorée et conserves) consistaient en vivres; qu'il est établi par l'instruction qu'elles étaient dirigées sur le territoire allemand; que, d'autre part, en raison des mesures prises par le Gouvernement allemand pour s'assurer le contrôle ou la répartition des vivres existants ou importés sur son territoire, les articles dont s'agit doivent être regardés comme destinés à l'Etat lui-même ou à ses administrations, que, dès lors, ces marchandises étaient saisissables.«

Unbedingtes Banngut, das, aus neutralem Lande kommend, zwecks Weitertransports nach Deutschland in einem französischen Hafen gelöscht und dort infolge Kriegeausbruchs verblieben ist, verliert seine

1) »Rostock« 15. 5. 1940.

2) »Nicolaos Canellopoulos« Fauchille, Jurisprud. Française, S. 338 ff.

3) »Château Yquem« 5. 6. 1940, ebenso »City of Joliet« 22. 5. 1940.

4) »Hakosaki Maru« 22. 5. 1940, ebenso »Tormes« 5. 6. 1940.

Feindbestimmung nicht schon dadurch, daß nach erfolgter prisenerrechtlicher Beschlagnahme der Ware die Beteiligten nachträglich eine Garantie für den Verbleib der Ware im Lande übernehmen¹⁾:

»Considérant . . . que, des lors, et nonobstant les circonstances que ces marchandises devaient être débarquées à Marseille avant d'atteindre Hambourg et que, postérieurement à la saisie, les Sociétés réclamantes ont fait connaître que les marchandises ne seraient pas réexportées vers l'Allemagne directement ou indirectement . . .«

Der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung der Feindbestimmung einer Ware ist, wie bereits im Weltkrieg vom Conseil des Prises entschieden worden ist²⁾, der Augenblick ihrer prisenerrechtlichen Beschlagnahme.

In diesem Zusammenhang verdient die in der französischen und britischen Prisenerrechtsprechung verschiedene Charakterisierung der ehemaligen Tschechoslowakei als Feindgebiet Beachtung. Während der Conseil des Prises das Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei als »territoire occupé par l'ennemi« bezeichnet³⁾, kennzeichnet es der Prisenhof London als »incorporated in the German Reich«⁴⁾.

Bei der Feststellung des Banngutcharakters von Rohstoffen, die sowohl für militärische wie für zivile Zwecke gebraucht werden, stellt der Conseil nicht auf die konkrete Bestimmung der Ware, sondern auf deren objektive Eignung für eine militärische Verwendung ab⁵⁾:

»Considérant que le sisal est compris en tant que fibre végétale parmi les textiles susceptibles d'être utilisés par les armées ennemies.«

Nicht als Banngut werden vom Conseil Kindersachen (effets pour enfants) angesehen, sofern diese nicht für staatliche Verwaltungsstellen des Feindes bestimmt sind⁶⁾.

Wie im Weltkrieg⁷⁾ sind auch im gegenwärtigen Kriege vom Conseil Schiffsladungen, die aus einem bestimmten neutralen Schiff gelöscht und in Hafen- und Zollagerhäusern eingelagert worden waren, dem Prisenerrecht unterworfen worden⁸⁾.

Ebenso wie die britischen Gerichte⁹⁾ hat auch der Conseil des Prises wie bereits im Weltkrieg¹⁰⁾ die persönlichen Effekten des Kapitäns

1) »Hakone Maru« 15. 5. 1940.

2) »Kirkoswald« Fauchille, Jurisprud. Française, S. 441 ff.

3) »Edda« 15. 5. 1940.

4) »Gabbiano« 1 Ll. P. C. (2 nd) 30.

5) »El Nil« 22. 5. 1940.

6) »Hakosaki Maru« 22. 5. 1940.

7) »Kirkoswald« Fauchille, Jurisprud. Française, S. 441 ff.

8) »Hakone Maru« 15. 5. 1940.

9) Siehe oben S. 164.

10) »Porto« Fauchille, Jurisprud. Française, S. 1 ff.

und der Mannschaft aufgebrachter feindlicher Schiffe als prisenrechtlich nicht einzuziehendes Gut freigegeben¹⁾).

Entsprechend hergebrachter französischer Prisenrechtsauffassung²⁾ sind im gegenwärtigen Kriege auch Banngutwaren auf französischen Schiffen dem Prisenrecht unterworfen worden, und zwar sogar solche Waren, die in französischem Eigentum standen³⁾.

Als maßgebliches Kriterium für den prisenrechtlichen Charakter von Schiffen ist vom Conseil des Prises neben der durch die Flagge verkörperten Nationalität des Fahrzeuges die Nationalität des Schiffseigentümers angesehen worden⁴⁾:

»Considérant qu'il résulte de l'instruction et qu'il n'est pas contesté que le cargo »Rostock« appartient au sieur August Cords, armateur domicilié à Rostock, qui est de nationalité allemande, que, d'ailleurs ce navire construit en Allemagne et figurant au registre de classification du Lloyd Allemand, battait pavillon allemand et comportait un équipage exclusivement allemand, que par suite, il présente un caractère ennemi.«

Ferner hat der Conseil unter Anwendung von Art. 20 der Priseninstruktionen entschieden, daß ein Schiff, dessen Nationalität wegen Fehlens der Schiffspapiere nicht festgestellt werden kann, als feindliches gilt, zumal wenn der Schiffseigentümer, der keine Berechtigung zur Führung der französischen, verbündeten oder neutralen Flagge nachzuweisen vermag, die feindliche Staatsangehörigkeit besitzt⁵⁾.

Die ägyptische Flagge ist vom Conseil des Prises als die Flagge eines Neutralen und nicht etwa als die eines Alliierten angesehen worden, wie aus der Entscheidung über eine Ladungspartie auf dem ägyptischen Dampfer »El Nil« hervorgeht. Die Ladung wurde vom Conseil unter wörtlicher Anführung des Art. 2 der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 als feindliches Gut unter neutraler Flagge charakterisiert⁶⁾.

Das VI. Haager Abkommen von 1907 »über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten«, das von Frankreich am 13. Juli 1939 mit Wirkung vom 13. Juli 1940 gekündigt wurde, ist vom Conseil des Prises in der Entscheidung gegen die bei Kriegsausbruch in Toulon aufgebrachte deutsche Vergnügungsyacht »Bernina« ausdrücklich als Entscheidungsgrundlage angeführt⁷⁾ und somit offenbar noch als rechtsverbindlich angesehen worden, obgleich das Abkommen im Jahre 1925 von Großbritannien gekündigt

1) »Rostock« 15. 5. 1940, »Trifels« 5. 6. 1940.

2) Vgl. Art. 35 der Priseninstruktionen.

3) »Château Yquem« 5. 6. 1940.

4) »Rostock« 15. 5. 1940.

5) »Bernina« 13. 3. 1940.

6) »El Nil« 22. 5. 1940.

7) »Bernina« 13. 3. 1940.

worden ist und folglich für die Kriegführenden des gegenwärtigen Krieges wegen der Allbeteiligungsklausel keine Geltung mehr besitzt.

Zusammen mit dem Schiff verfällt der prisengerichtlichen Kondemnerung nach ständiger französischer Rechtsprechung¹⁾ auch dessen Ausrüstung (les agrès, appareils, accessoires et approvisionnements de bord)²⁾.

Als Seefahrzeug unterliegt auch die seegängige Vergnügungsyacht dem prisengerichtlichen Zugriff, wie der Conseil des Prises im Einklang mit seiner Weltkriegspraxis³⁾ entschieden hat⁴⁾.

Abschließend läßt sich rechtsvergleichend feststellen, daß die französische Prisenrechtsprechung des gegenwärtigen Krieges in noch stärkerem Maße als im Weltkriege eine Angleichung an die britische Prisenpraxis und die von ihr entwickelten Rechtsgrundsätze vollzogen hat. Schlüter.

1) »Porto« Fauchille, *Jurisprud. Française*, S. 1 ff., u. a.

2) »Rostock« 15. 5. 1940.

3) »Tolna« Panhard *Recueil* 1920, S. 1174 ff.

4) »Bernina« 13. 3. 1940.